
Einführung

Die privilegierte Besteuerung von Sitz- und Holdinggesellschaften (sog. besondere Gesellschaftssteuern) wurde mit dem neuen liechtensteinischen Steuergesetz aufgehoben, um die internationale Kompatibilität, insbesondere die Europarechtskonformität des liechtensteinischen Steuersystems sicher zu stellen. Da auch andere EU-Länder für wirtschaftlich nicht tätige Privatvermögensgesellschaften spezielle – im Einklang mit dem Europarecht stehende – Steuerregimes kennen, führte das Fürstentum Liechtenstein im neuen Steuersystem das Konzept der Privatvermögensstruktur (kurz PVS genannt) ein. Die wesentlichen Aspekte einer PVS werden im Folgenden dargestellt.

Voraussetzungen

Als PVS gelten alle juristischen Personen, die in der Verfolgung ihres Zweckes ausschliesslich Privatvermögen verwalten und keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Neben diesem Erfordernis der Nichtausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit verlangt das Gesetz im Wesentlichen die Erfüllung folgender weiterer Voraussetzungen für die Qualifizierung juristischer Personen als PVS:

- Ihre Aktien oder Anteile dürfen nicht öffentlich platziert und nicht an einer Börse gehandelt werden;
- Sie dürfen um keine Anteilseigner oder Anleger werben noch von diesen oder Dritten Vergütungen oder Kostenerstattungen für ihre nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten erhalten;
- Es dürfen nur natürliche Personen und PVS oder auf deren Rechnung handelnde Zwischenpersonen an ihr beteiligt bzw. begünstigt sein;
- Aus den Statuten muss sich ergeben, dass sie den Beschränkungen für PVS unterliegen.

Auf Antrag, der bei Errichtung der juristischen Person oder drei Monate vor Beginn des neuen Steuerjahres zu stellen ist, gewährt die liechtensteinische Steuerverwaltung bei Erfüllen sämtlicher gesetzlich vorgeschriebener Voraussetzungen den Status einer PVS. Der Steuerverwaltung obliegt in weiterer Folge auch die Kontrolle über das Einhalten der entsprechenden Qualifizierungsmerkmale. Wesentliche Änderungen wie z.B. eine Änderung der Geschäftstätigkeit sind der Steuerverwaltung spätestens 6 Monate nach Abschluss des Steuerjahres mitzuteilen.

Begriff der wirtschaftlichen Tätigkeit

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass insbesondere das Erwerben, Besitzen, Verwalten und Veräussern von Vermögenswerten keine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt, sofern dies lediglich im Rahmen der Ausübung des Eigentums und nicht im Rahmen eines aktiven regelmässigen Handelns erfolgt.

Zu den Vermögenswerten zählen unter anderem:

- **Liquide Gelder und Bankguthaben**
- **Edelmetalle, Edelsteine oder Kunstgegenstände**
- **Finanzinstrumente**

Laut Art. 4 Abs. 1 Bst. g des Vermögensverwaltungsgesetzes wie z.B. übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente.

Sofern sich die PVS eines externen, entscheidungsunabhängigen Vermögensverwalters bedient, ist dabei auch ein über den Rahmen der blossen Ausübung des Eigentums hinausgehendes Erwerben, Besitzen, Verwalten und Veräussern dieser Vermögenswerte möglich.

– Beteiligungen

Der PVS ist es grundsätzlich erlaubt, Beteiligungen an Gesellschaften zu halten. Allerdings gilt dabei das Verbot der Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit unmittelbar wie auch mittelbar. Das heisst, die PVS darf weder selbst noch durch juristische Personen, die sie operativ handelnd kontrolliert, wirtschaftliche Tätigkeiten entfalten. Daher dürfen weder die PVS noch ihre Anteilseigner bzw. Begünstigten Einfluss auf die Verwaltung einer wirtschaftlich tätigen Beteiligungsgesellschaft nehmen, sofern dieser über die blossen Ausübung der Gesellschafterrechte (z.B. Aktionärsrechte) hinausgeht.

– Darlehen

Mit dem Status einer PVS nicht vereinbar ist das Gewähren von Darlehen, sofern es sich nicht um ein zinsloses Darlehen an Begünstigte oder Anteilseigner handelt.

– Immobilien

Das unentgeltliche Überlassen einer Immobilie an einen Begünstigten oder Anteilseigner stellt wie die Verwendung der Immobilie zum Eigennutzen keine wirtschaftliche Tätigkeit dar. Eine Vermietung der Immobilie ist jedoch gleich wie auch die unentgeltliche Überlassung an Dritte nicht möglich. Auch darf durch die PVS selbst kein Entscheid dahingehend getroffen werden, welche Immobilie

erworben werden soll. Die Einbringung (Widmung) einer Immobilie durch den Anteilseigner oder Begünstigten ist jedoch möglich. Ebenso etwa auch der Kauf einer bestimmten Immobilie, für deren Erwerb von den Anteilseignern oder Begünstigten zuvor ein entsprechender Betrag zum Erwerb genau dieser Immobilie eingebracht wurde.

Besteuerung

Als wesentliche Formen der direkten Besteuerung stellen sich dar:

Emissionsabgabe/Gründungsabgabe

Grundsätzlich unterliegen juristische Personen, deren Kapital in Anteile zerlegt ist (z.B. Aktiengesellschaft) u.a. der sogenannten Emissionsabgabe nach dem schweizerischen Bundesgesetz über Stempelabgaben (Aufgrund des Zollanschlussvertrages aus dem Jahre 1923 finden Schweizer Regelungen über Stempelabgaben, wozu auch die Emissionsabgabe zählt, in Liechtenstein Anwendung). Diese fällt u.a. bei Gründung sowie einer Kapitalerhöhung an. Die Emissionsabgabe beträgt 1 %, wobei bei der Berechnung von jenem Betrag ausgegangen wird, welcher der juristischen Person als Gegenleistung zufließt, mindestens aber vom Nennwert. Sofern die Leistungen gesamthaft CHF 1000000.– nicht übersteigen, ist eine Befreiung von der Emissionsabgabe vorgesehen (Freigrenze).

Sofern keine Emissionsabgabe zur Anwendung kommt, fällt etwa bei Gründung oder Errichtung von juristischen Personen, Kapitalerhöhung sowie bei deren Sitzverlegung ins Inland eine Gründungsabgabe in Höhe von 1 % des Kapitals an, wobei eine Freigrenze von CHF 1000000.– besteht. Die Gründungsabgabe ermässigt sich für das CHF 5000000.– übersteigende Kapital auf 0.5 % und für das CHF 10000000.– übersteigende Kapital auf 0.3 %. Massgebend ist jeweils das statutarisch bestimmte Kapital.

Die für Stiftungen bestehende Sonderregelung weicht insofern ab, als die Gründungsabgabe auf 0.2 % reduziert ist. Allerdings ist jedenfalls eine Mindestabgabe von CHF 200.– zu leisten.

Ertragssteuer

Eine juristische Person, die den Status einer PVS erhalten hat, unterliegt lediglich der Mindestertragssteuer von CHF 1200.– und ist von der ordentlichen Ertragssteuer befreit.

Grundstücksgewinnsteuer

Ziel der Grundstücksgewinnsteuer ist es, liechtensteinische Grundstücksgewinne zu besteuern. Die Grundstücksgewinnsteuer kommt bei der Veräusserung oder eines Vorganges, der wirtschaftlich einer Veräusserung entspricht, zur Anwendung. Der Grundstücksgewinn wird grundsätzlich nach dem Tarif für alleinstehende, natürliche Personen gemäss Art.19 des liechtensteinischen Steuergesetzes besteuert. Zu dem so ermittelten Steuerbetrag wird ein Zuschlag in Höhe von 200 % hinzugerechnet. Die Gesamtsteuerbelastung auf Grundstücksgewinne beträgt maximal 21 %.

Übergangsfrist

Von der EFTA-Überwachungsbehörde wurde für besondere Gesellschaftssteuern eine Übergangsfrist von drei Jahren seit Inkrafttreten des neuen liechtensteinischen Steuergesetzes eingeräumt. Somit können altrechtliche Sitz- und Holdinggesellschaften ihren Steuerstatus bis Ende des Jahres 2013 aufrechterhalten. Auch diese haben allerdings während der Übergangsfrist einen jährlichen Mindestbetrag von CHF 1200.– zu leisten.

Eine Optierung zum Status PVS ist schon vor Ablauf der Übergangsfrist möglich.

Schlussbemerkung

Die Qualifizierung als PVS ist unter den oben genannten Voraussetzungen möglich und kann in diesen Fällen als interessantes Instrument zur steuerlichen Optimierung bezeichnet werden. Jedoch ist im Hinblick auf die mit dem Status einer PVS verbundenen Einschränkungen hinsichtlich Tätigkeiten jeweils die Vorteilhaftigkeit im Einzelfall zu prüfen und eine Abwägung zur ordentlichen Ertragsbesteuerung hinsichtlich einer möglichen Inanspruchnahme eines Doppelbesteuerungsabkommens vorzunehmen.